

SO_GERICHTE VWBES.2023.91 vom 5. Dezember 2023

SO Obergericht, 2023-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2023.91

FR: SO_GERICHTE VWBES.2023.91 du 5 décembre 2023

IT: SO_GERICHTE VWBES.2023.91 del 5 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) zur Niederämterstrasse, Gösgerstrasse, Bodenackerstrasse, Bahnhofstrasse, Dorfstrasse, Lehmgrubenstrasse und zum Wilerweg in Dulliken ausarbeiten lassen.

Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 8. September 2016, das Amt für Raumplanung (ARP) am 27. Mai 2016 sowie die Einwohnergemeinde Dulliken am 21. Juni 2016 zugestimmt. Wegen diverser Strassenausbauprojekte musste das Lärmsanierungsprojekt immer wieder neuen Gegebenheiten und Randbedingungen anpassen werden, so dass die Auflage erst im Jahr 2020 erfolgen konnte. Der technische Bericht vom 4. Januar 2016, revidiert am 25. Januar 2018, lag vom 20. Januar 2020 bis 19. Februar 2020 öffentlich auf.

E. 2

■ Parzellen Nrn. 11, 19, 400, 139, 8, 1078, 2408.

3.6 Bei vier Liegenschaften wird der Alarmwert auch nach der Sanierung erreicht resp. überschritten. Es sind dies die Liegenschaften Niederämterstrasse Nrn. 1, 16, 14 und 10. Bei diesen Gebäuden wurden Schallschutzmassnahmen am Gebäude gemäss Art. 15 LSV bereits realisiert.

3.7 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.

E. 3

Werden Erleichterungen gewährt, wird die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in einer konkreten Situation zugelassen. Es handelt sich um eine Ausnahmegewilligung, deren Erteilung nur in Sonderfällen erfolgen soll. Die Gewährung von Erleichterungen soll nach dem Willen des Gesetzgebers restriktiv gehandhabt werden und setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Sanierungsmassnahmen und ihre Auswirkungen hinreichend geprüft und die für und gegen die Massnahmen sprechenden Interessen umfassend gegeneinander abgewogen werden (Urteile des Bundesgerichts 1C_117/2017, 1C_118/2017 vom 20. März 2018 E. 3.1; 1C_11/2017 vom 2. März 2018 E. 2.1; 1C_589/2014 vom 3. Februar 2016 E. 2.1 in: URP 2016 S. 319; RDAF 2017 I S. 423).

E. 4

Wie bereits in mehreren Urteilen des Verwaltungsgerichts festgehalten (VWBES.2017.98 vom 4. September 2017, Büren; VWBES.2013.406 vom 22. Juli 2014, Nunningen, VWBES.2018.448 vom 14. November 2019 Rüttenen), stellt die blosser Genehmigung des Lärmsanierungsprojekts und die Gewährung von Erleichterungen keine Sanierung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dar. Unbesehen der Tatsache, dass Belagssanierungen ein taugliches Mittel zur Lärminderung sind, fehlt wiederum eine verbindliche Frist, bis wann die Massnahme spätestens realisiert sein muss. Es wird (trotz der langen Vorgeschichte) nur ausgeführt, in welchem Jahr (bis 2030 !) der Einbau eines Lärmdämmbelags «vorgesehen» ist.

5.1 Es kann nicht gesagt werden, auf Kantonsstrassen komme eine Temporeduktion zum Vornherein nicht in Betracht (SOG 2013 Nr. 22). Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften wurde vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt (Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelverordnung [VRV; SR 741.11] i.V.m. Art. 32 Abs. 2 SVG [SR 741.01]). Sie kann für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde aufgrund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden (Art. 32 Abs. 3 SVG). Die Herabsetzung ist nach Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) insbesondere zulässig, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist (lit. a), wenn bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen (lit. b) oder wenn dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann; dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (lit. d).

5.2 Nebst dem Einbau lärmarmen Beläge, der längerfristig eine Lärmreduktion von 2 dB(A) bringen mag, gilt auch eine Temporeduktion als wirksame Massnahme, um den Lärm an der Quelle zu bekämpfen. Es handelt sich dabei um eine kostengünstige Massnahme, die eine Reduktion von bis zu 3 dB (A) bringen kann (Urteile des Bundesgerichts 1C_11/2017, 1C_350/2019 und 1C_574/2020). Die Verminderung des Lärms hängt mit dem geringeren Tempo zusammen (Rollgeräusch), aber auch damit, dass die Automobilistinnen und Automobilisten bei einer geeigneten Strassengestaltung konstanter fahren und weniger oft und weniger lang bremsen und beschleunigen. Dadurch entsteht ein flüssigerer Verkehr (BfU: Broschüre Geschwindigkeitsreduktion). Diskutiert wird heute innerorts meist Tempo 30. Dass aber auch eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von geltenden 60 auf 50 km/h den Lärm reduziert, liegt auf der Hand. Als Faustregel kann man sagen, dass eine Reduktion der Geschwindigkeit eines Fahrzeugs um 5 km/h eine Lärmreduktion um 1 dB(A) zur Folge hat. Rein rechnerisch kommt man damit auf eine Lärmreduktion von 2 dB(A) bei Tempo 50 im Vergleich zu Tempo 60. In der Praxis wird es etwas weniger sein, da das Tempolimit nicht immer eingehalten wird (www.30kmh.de/laermminderung.html). Die Dezibel-Skala ist logarithmisch. Eine Verdoppelung der wahrgenommenen Lautstärke entspricht keiner Verdoppelung des Schalldruckpegels. Eine Reduktion um wenige Dezibel hat somit eine grosse Wirkung, was die Wahrnehmung anbelangt.

5.3 Im Innerortsbereich spricht auch bei einer stark frequentierten Kantonsstrasse grundsätzlich nichts dagegen, Tempo 50 (statt bisher Tempo 60) einzuführen. Es kann durchaus sein, dass die Einführung von Tempo 50 km/h zusätzlich zum lärmdämmenden Belag eine erhebliche Minderung der Immissionen zur Folge hat. Bei etlichen Liegenschaften werden wohl dann die Immissionsgrenzwerte eingehalten sein. Die Überschreitungen der Alarmwerte könnten ebenfalls (zum Teil) entfallen.

Somit muss eine Temporeduktion von 60 auf 50 km/h auf der Niederämterstrasse als mögliche Sanierungsmassnahme eingehend geprüft und abgeklärt werden, was bislang nicht erfolgt ist, obwohl diese Massnahme selbst vom Kanton empfohlen wird. Ohne hinreichende Kenntnis über die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsherabsetzung implizit überwiegende Interessen an der Gewährung von Erleichterungen zu bejahen, widerspricht Art. 14 Abs. 1 LSV, zumal die Argumente, die gegen eine Temporeduktion sprechen, nicht deutlich herausgearbeitet wurden.

E. 6

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, und die Sache ist zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Kosten des Verfahrens sind gemäss Art. 77 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, BGS 124.11) i.V.m. Art. 106 Abs. 2 ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung, SR 272) nach dem Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen. Der Beschwerdeführer obsiegt, weshalb der Kanton Solothurn die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 1■500.00 ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Parteientschädigung ist keine zuzusprechen, da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten war.

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen: RRB Nr. 2023/217 vom 21. Februar 2023 wird aufgehoben, und die Sache wird zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Der Kanton Solothurn hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Der Gerichtsschreiber

Schaad

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.